

E-MAIL

Österreichische
Apothekerkammer

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das
Bundeskanzleramt Österreich
Abteilung III/I

iii1@bka.gv.at
andrea.rumplmayr@bka.gv.at

Wien,
18. April 2008
ZI. III-14/2/2-404/4/08
S/Ko
Sachbearbeiter:
Dr. H. Steindl
DW 105



Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird; Begutachtung

Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 87
DVR: 24635

Bezug:

Ihr Schreiben vom 8.4.2008, GZ. BKA-920.635/0004-III/I/2008

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

Sehr geehrte Damen und Herren!

E-Mail:
info@apotheker.or.at
Homepage:
www.apotheker.or.at

Die **Abteilung der angestellten Apotheker** erhebt gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen.

Die **Abteilung der selbständigen Apotheker** hat Bedenken hinsichtlich § 18c Abs. 2. Nach dieser Bestimmung soll ein befristetes Dienstverhältnis zwangsweise in ein unbefristetes ungewandelt werden können, wenn es auf Verlängerung angelegt war und ein Diskriminierungsmotiv – beispielsweise eine Schwangerschaft – im Raum steht.

Dem Grundgedanken, diskriminierungsmotivierte Nichtverlängerungen zu verhindern, wird beigetreten, nicht jedoch der damit verbundenen Beweislastverteilung. Vor allem bei Probbedienstverhältnissen erscheint es nicht erforderlich, dass den Dienstgeber die Beweislast trifft, dass andere als Diskriminierungsgründe den Ausschlag für die Nichtverlängerung geben.

Gerade bei einem Probbedienstverhältnis sollte dessen Beendigung von keiner Seite eines besonderen Begründungsaufwandes bedürfen. Vielmehr wäre in diesem Verfahren das Vorliegen einer Diskriminierung nicht einfach nur zu behaupten, sondern auch nach der üblichen Beweislastverteilung eines Zivilprozesses darzutun.

Diese Stellungnahme wird unter einem im Wege der elektronischen Post dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
F.d.Präsidenten:

(Dr.iur. Hans Steindl)
Stv. Kammeramtsdirektor